

# Satzung des Vereins

## Leben Mittendrin e. V.



### § 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: Leben Mittendrin e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Bernried am Starnberger See.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte.

1) Dazu sollen insbesondere diese Maßnahmen getroffen werden:

- Errichtung inklusiver Wohnmöglichkeiten.
- Förderung der Errichtung inklusiver Wohnmöglichkeiten.
- Förderung des Betriebs inklusiver Wohnmöglichkeiten.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie der Förderung der Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben.

2) Der Verein verwirklicht seinen Zweck - in den Grenzen der steuerlichen Gemeinnützigkeit - durch

- unmittelbare Zweckerfüllung seitens des Vereins selbst und
- dadurch, dass er einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte des Vereins. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

### §3

Gemeinnützigkeit/Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen
- 4) Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4

### Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen bei der Begründung der Mitgliedschaft volljährig sein.

Mitglieder sind nach Ablauf von 6 Monaten nach Beitritt stimmberechtigt.

2) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen ordentlichen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Umlagen sind von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der zweifache Jahresbeitrag sein.

4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

5) Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt.
- durch Tod.
- bei juristischen Personen durch Auflösung.
- wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
- durch Ausschluss aus dem Verein.

6) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

7) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. November gemeldet sein.

8) Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

## §5

### Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §6

### Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied als Ersatz berufen.

4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

5) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils einzeln den Verein nach außen. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

6) Es können noch bis zu vier Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

## §7

### Mitgliederversammlung:

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

1) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig im 1. Quartal des Jahres durch den Vorstand einberufen.

2) Zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Vereinsmitglieder ohne E-Mail- Adresse werden schriftlich per Brief eingeladen.

3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

4) Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand geleitet.

6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
- Beschlüsse über die Erhebung einer Umlage
- Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Bestimmung der Kassenprüfer

7) Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8) Satzungsänderungen erfordern eine Drei-Viertel-Mehrheit (gemäß § 33 BGB).

9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

10) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

11) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß der die Kassenprüfung übernimmt.

## § 8

### Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einstellen, der/die für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, der inklusiven Wohneinrichtung und der Angebote des inklusiven Lebens gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich ist und den Verein im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben vertritt. Für diese Kraft darf keine unverhältnismäßig hohe Vergütung ausgeworfen werden.

## §9

### Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine Drei-Viertel-Mehrheit.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Bernried am Starnberger See, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

## § 10 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04.12.2023 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.